

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 204.

Montag, den 22. Juli.

1844.

Die Handwerksmißbräuche der Gesellen.

(Fortsetzung.)

Am wichtigsten und gefährlichsten war das Schelten oder der Berruf der Gesellen unter sich, einzelner Meister, oder ganzer Gewerke. Es war eine usurpirte Nachahmung der statutarischen und Gewohnheitsrechte der Innungen und Handwerke. Diese bedienten sich desselben als Executionsmittel wider ungehorsame und unredliche Meister und Gesellen; unverantwortlich war es daher von ihnen, auch ihren Gehülfen dasselbe Recht einzuräumen und sich dadurch von dem schwachen Verstande der Jugend und ihren Leidenschaften abhängig zu machen. Wir können diese schädliche Gewohnheit in zwei Classen theilen; die erste blieb, wenn nicht außerordentliche Fälle hinzutraten, in den Grenzen einer Hausangelegenheit der Meister, indem sie ihre Wirkung nur auf eine Werkstatt äußerte. Sie konnte nämlich durch Unzufriedenheit des Meisters mit seinen Gesellen, über ihre Methode zu arbeiten, zu spätes Aufstehen, unvorsichtigen Gebrauch oder Verdacht absichtlichen Mißbrauchs der Materialien, entstehen und sich bis zu einem unbewachten Ausdruck, z. B. dumm, faul, schlecht u. steigern; von Seiten der Gesellen konnte Unzufriedenheit über zu geringe Speisen, unreines Bettzeug und sonstiges Leinengeräthe¹⁾, unregelmäßige Zahlung des Wochenlohns, entstehen. Konnte der Meister die daraus entstehenden Händel nicht auf der Stelle beilegen, so gingen die Gesellen, es betraf einen oder alle in der Werkstatt, wo nicht sofort, doch den nächsten Sonntag von ihm und verboten allen übrigen in der Stadt, bei ihm zu arbeiten, bis die Sache bei der Innung untersucht und ausgeglichen war. Zu dieser Classe gehört auch, wenn ein Meister von der Innung selbst gescholten wurde; in diesem Fall durften die Gesellen nur mit Erlaubniß des Obermeisters bei ihm bleiben.

Die zweite Classe ereignete sich, wenn die Meister einen gemeinsamen Beschluß über eine vorzunehmende Veränderung in den Verhältnissen der Gesellen zu ihnen, gefaßt hatten, mit dem diese nicht einverstanden waren und der auf ihre Vorstellung nicht zurückgenommen wurde. Dahin gehören: Vermehrung der Arbeitsstunden, Herabsetzung des Lohnes, Verlegung der Aufagetermine, Beschränkung des Gebrauchs des Bruderschaftsiegels, und der Feier gewisser Tage, dritter Feiertag, blauer Montag, versagtes Gehör bei der Innung oder Abweisung u. Jede dieser Vorfällenheiten war geeignet, einen

1) Daher das Reservat der Meister, daß die Gesellen Bett und Bettzeug nicht verachten sollen.

allgemeinen Aufstand unter ihnen hervorzurufen, besonders wenn die Altgesellen gegen die Anordnung der Meister eingenommen waren. Konnte man sich nicht einigen, so zogen die Gesellen in Masse aus der Stadt, erließen aber vorher Lauffchreiben an die Bruderschaften ihres Handwerks in den nächsten und entferntesten Städten, worin sie diesen untersagten, so lange in der betreffenden Stadt zu arbeiten, bis die Meister ihren Beschluß würden zurückgenommen haben. Ein solcher Aufstand oder Berruf nahm mehr oder weniger einen politischen Charakter an, er verletzte die Privilegien der betreffenden Innung in allen Staaten, die Landeshoheit der Fürsten, und störte den Frieden vieler Hundert Familien, denn auch die eingebornen Gesellen der betreffenden Stadt mußten der größern Masse folgen, wenn sie sich nicht der Verachtung und Rache derselben auf ihrer künftigen Wanderschaft aussetzen wollten. Ein solcher Aufstand wurde noch bedenklicher, wenn die Ortsobrigkeit Veranlassung dazu gegeben hatte, und die Meister sich der Gesellen nicht annahmen. Dieser Fall ereignete sich 1725 unter den Schuhmachern in Augsburg. Die Handwerksgefallen mögen hin und wieder in ähnliche Verirrungen gefallen sein, aber keine hat der Innungsverfassung so sehr geschadet, als diese, denn sie ist unzweifelhaft die nächste Veranlassung zu dem Reichsgesetz von 1731, wodurch sie tief erschüttert wurde, es sei also erlaubt, einige Augenblicke dabei zu verweilen.

Bei Gelegenheit eines Streites der Schuhmachergefallen in Würzburg 1724²⁾, von dem die dortige Regierung dem Magistrat in Augsburg Mittheilung machte, entdeckte das Handwerksgericht³⁾, daß das Bruderschaftsiegel der Gesellen nicht in ihrer Lade verschloß, sondern in den Händen der Altgesellen war und die Bruderschaft ohne Vorwissen der vorsitzenden Meister mit auswärtigen Gesellschaften correspondirte. Das Gericht fand sich dadurch veranlaßt, den Gesellenartikeln die nöthigen Verbote inseriren zu lassen, und forderte zu dem Ende diese Urkunde von ihnen. Nach mancher Weigerung lieferten sie die Altgesellen zwar aus, rissen aber später die eingetragenen Sätze wieder heraus sämtliche Gesellen verließen ihre Werkstätten und lagerten sich auf ihre Herbergen⁴⁾. Der Magistrat ließ hierauf beide Häuser militairisch umstellen, bemächtigte sich der Altgesellen und hatte in der Ueberzeugung, daß man diese Geißeln

2) Europäische Staats-Ganzei, Band 49, S. 554.

3) Eine Deputation des Magistrats.

4) Sie theilten sich in Augsburg nach dem Glaubensbekenntniß in zwei Bruderschaften, und hatten zwei Läden und Herbergen.